

Erläuterungen

zur Verordnung 09 über Anpassungen bei den Ergänzungsleistungen zur AHV/IV

Zu Artikel 1

(Anpassung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf)

Das Ausmass der auf den 1. Januar 2009 vorzunehmenden Erhöhung der Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf wird durch den neuen Mindestbetrag der Vollrente bestimmt. Dieser wird zu 1140 Franken angenommen. Die Renten werden somit um 3,2 Prozent erhöht werden. Die Beträge für den allgemeinen Lebensbedarf werden im gleichen Ausmass wie die Renten angehoben.

Der gegenwärtige Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Alleinstehenden beträgt 18 140 Franken. Dies ist der Betrag, welcher der EL-beziehenden Person für den Lebensbedarf zur Verfügung steht. Die Erhöhung um den nicht gerundeten Prozentsatz ergibt einen Betrag von Fr. 18 714.57. Wie bei früheren Rentenerhöhungen wird der Betrag leicht aufgerundet, damit sich für Ehepaare (150 % des Betrages für Alleinstehende) ein Fünfer- bzw. Zehnerbetrag ergibt. Die Erhöhung macht gleichwohl nur 3,2 Prozent aus.

Der Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf bei Waisen entspricht seit der 3. EL-Revision im Jahr 1998 nicht mehr der Hälfte des Betrages von Alleinstehenden, sondern ist geringfügig höher. Er beträgt gegenwärtig 9480 Franken (= 52,26 %). Eine Erhöhung im gleichen Verhältnis wie die Rente ergibt einen Betrag von Fr. 9780.27. Dieser Betrag wird leicht abgerundet auf 9780 Franken. Damit gibt es ganze Frankenbeträge für das 3. und 4. Kind ($\frac{2}{3}$ von 9780) und für jedes weitere Kind ($\frac{1}{3}$ von 9780). Die Erhöhung für die Kinder beträgt damit 3,16 Prozent.

Kategorie	Betrag für den allgemeinen Lebensbedarf	
	bisher	Vorschlag
Alleinstehende	18 140	18 720
Ehepaare	27 210	28 080
Waisen	9480	9780

Finanzielle Auswirkungen

Die Erhöhung des Lebensbedarfs hat Mehrkosten zur Folge, auf der andern Seite führt die gleichzeitige Erhöhung von Rente und Hilflosenentschädigung zu einer Entlastung bei den EL. Unter diesen Voraussetzungen führt die Erhöhung des Betrags für den allgemeinen Lebensbedarf um 3,2 Prozent zu einer Mehrbelastung des Bundes von 2 Mio. Franken. Die Belastung der Kantone verändert sich unwesentlich.

Zu Artikel 2
(Inkrafttreten)

Die „Verordnung 09“ tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.